

Tarifdaten-Auszug

Tarfbereich/Branche **Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen**

Tarifauskunft

Sie erreichen uns unter:

tarifanfrage@
zefas.sachsen.de

Stand: 05.09.2024

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin		
Verband medizinischer Fachberufe e. V. Gesundheitscampus-Süd 33, 44801 Bochum		
Fachlicher Geltungsbereich		
Dieser Tarifvertrag gilt für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen, die im Bundesgebiet in Einrichtungen der ambulanten Versorgung tätig sind. Medizinische Fachangestellte im Sinne des Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Medizinischen Fachangestellten/ Arzthelferinnen entspricht und die die entsprechenden Prüfungen vor der Ärztekammer bestanden haben, umfasst auch Arzthelfer und Arzthelferinnen. Sprechstundenschwestern und Sprechstundenhelferinnen sowie staatlich geprüfte Kranken- und Kinderkrankenschwestern / Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sind Medizinischen Fachangestellten / Arzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine solche Tätigkeit ausüben.		
Laufzeiten	gültig ab	erstmalig kündbar zum
Manteltarifvertrag	01.01.2021	31.12.2023
Gehaltstarifvertrag	01.03.2024	31.12.2024
Anzahl der Gehaltsgruppen: 6		
Wöchentliche Regelarbeitszeit:		
<ul style="list-style-type: none"> • 38,5 Stunden 		
Höhe der monatlichen Gehälter (auszugsweise):		
Unterste Tätigkeitsgruppe I		
Ausführen von Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen, wobei Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt werden, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinische Fachangestellte mit der Prüfung vor der Ärztekammer erworben wurden. In diese Tätigkeitsgruppe fallen Tätigkeiten gemäß Ausbildungsverordnung.		
ab	01.03.2024	
1. Stufe: 1.-4. Berufsjahr	2.700,00 €	
2. Stufe: 5.-8. Berufsjahr	2.750,00 €	
3. Stufe: 9.-12. Berufsjahr	2.800,00 €	
4. Stufe: 13.-16. Berufsjahr	2.850,00 €	
5. Stufe: 17.-20. Berufsjahr	3.050,00 €	
6. Stufe: 21.-24. Berufsjahr	3.100,00 €	

**ZEFAS – Zentrum für
Fachkräftesicherung und
Gute Arbeit**

Stadlerstr. 14
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

7. Stufe: 25.-28. Berufsjahr	3.150,00 €
8. Stufe: ab 29. Berufsjahr	3.200,00 €

Tätigkeitsgruppe III

Weitgehend selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, wobei gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch Aneignung spezialisierter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren Arbeitsbereich(en) erworben wurden. Voraussetzung sind Fortbildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens 80 Stunden und/oder entsprechende Berufserfahrung und/oder Tätigkeiten in der Durchführung der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten.

Fortbildungsmaßnahmen sind zum Beispiel:

- Elektronische Praxiskommunikation und Telematik
- Prävention bei Jugendlichen und Erwachsenen
- Prävention im Kindes- und Jugendalter
- Strahlenschutzkurs lt. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV (90 Stunden)

ab	01.03.2024
1. Stufe: 1.-4. Berufsjahr	3.024,00 €
2. Stufe: 5.-8. Berufsjahr	3.080,00 €
3. Stufe: 9.-12. Berufsjahr	3.136,00 €
4. Stufe: 13.-16. Berufsjahr	3.192,00 €
5. Stufe: 17.-20. Berufsjahr	3.416,00 €
6. Stufe: 21.-24. Berufsjahr	3.472,00 €
7. Stufe: 25.-28. Berufsjahr	3.528,00 €
8. Stufe: ab 29. Berufsjahr	3.584,00 €

Höchste Tätigkeitsgruppe VI

Ausführen von leitungs- und führungsbezogenen Tätigkeiten, wobei besonders umfassende, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Organisation und Steuerung mehrerer umfassender Arbeitsbereiche erworben wurden. Die Tätigkeiten sind mit hoher Problemlösungs- und Sozialkompetenz verbunden. Voraussetzung ist eine Fortbildungsmaßnahme von mindestens 600 Stunden und entsprechende Berufserfahrung.

Fortbildungsmaßnahmen sind zum Beispiel:

- Betriebswirtin für Management im Gesundheitswesen gemäß § 54 BBiG
- Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen gemäß § 53 BBiG

ab	01.03.2024
1. Stufe: 1.-4. Berufsjahr	3.834,00 €
2. Stufe: 5.-8. Berufsjahr	3.905,00 €
3. Stufe: 9.-12. Berufsjahr	3.976,00 €
4. Stufe: 13.-16. Berufsjahr	4.047,00 €
5. Stufe: 17.-20. Berufsjahr	4.331,00 €
6. Stufe: 21.-24. Berufsjahr	4.402,00 €
7. Stufe: 25.-28. Berufsjahr	4.473,00 €
8. Stufe: ab 29. Berufsjahr	4.544,00 €

Monatliche Ausbildungsvergütung ab:	01.03.2024
im 1. Ausbildungsjahr	965,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.045,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.130,00 €
Urlaubsdauer (auszugsweise)	
Der Urlaub beträgt jährlich 28 Arbeitstage bzw. 34 Werktage.	
In dem Kalenderjahr, in dem die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin das 55. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 30 Arbeitstage bzw. 36 Werktage.	
Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen, die vor dem 01.01.1973 geboren wurden, erhalten bei über den 31.12.2012 hinaus fortbestehendem Arbeitsverhältnis/Ausbildungsverhältnis weiterhin 30 Arbeitstage bzw. 36 Werktage.	
Zusätzliches Urlaubsgeld	
Keine Vereinbarung	
Jahressonderzahlung (auszugsweise)	
Die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin erhält zum 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres (Fälligkeitstermin), erstmalig zum 01.12.2018, eine Sonderzahlung.	
Die Höhe der Sonderzahlung ist abhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit:	
im Jahr 2018 im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit: 50 % des regelmäßigen Bruttomonatsgehalts	
ab dem zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit: 70 % eines regelmäßigen Bruttomonatsgehalts ab dem Kalenderjahr 2022	
Vermögenswirksame Leistung	
Für am 31.12.2014 bestehende Anlagevereinbarungen über tarifliche vermögenswirksame Leistungen (VWL-Verträge):	
nach Ablauf der Probezeit 30 Euro monatlich	
Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich: nach der Probezeit 15 Euro monatlich	
Auszubildende ab dem zweiten Ausbildungsjahr: 15 Euro monatlich.	

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Haftung für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zefas.sachsen.de oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter tarifanfrage@zefas.sachsen.de.